

Programm

zur Förderung der Energieeinsparung der Stadt Fürstenfeldbruck

Ziel

Ziel des Programms ist, für Bürgerinnen und Bürger Anreize zu setzen, ihre Wohngebäude energetisch zu sanieren und damit den Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern in Fürstenfeldbruck zu senken.

Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes von Fürstenfeldbruck in bestehenden Wohngebäuden. Eine Förderung erfolgt nur bei Gebäuden, **die bis 31.12.1995 bauaufsichtlich genehmigt wurden**. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Fürstenfeldbruck. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Voraussetzungen der Förderung

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Maßnahme **nicht** gefördert wird, wenn mit dieser **vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wurde**. Als Maßnahmenbeginn wird dabei bereits ein Auftragsabschluss gewertet.

Eine Förderung kann nur bewilligt werden, wenn

1. **vor Auftragsvergabe der Maßnahme**
 - a. das vollständig ausgefüllte **Antragsformular**
 - b. ein vollständiger, prüfbarer **Kostenvoranschlag** mit Einzelpositionen und
 - c. im Falle einer Dach- oder Außenwanddämmung ein **Energiegutachten** nach BAFA Richtlinien oder eine **Energieberatung** (siehe Mindestanforderungen unter **Hinweise**) bei der Stadt Fürstenfeldbruck eingereicht werden
2. **nach Abschluss der Dämmmaßnahmen**
 - a. eine vollständige, prüfbare **Rechnung** mit Einzelpositionen innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Förderantrags und
 - b. das vollständig ausgefüllte **Beiblatt für Antragsteller** bei der Stadt Fürstenfeldbruck eingereicht werden
3. die im Beiblatt für Antragsteller geforderten **U_g - bzw. U_d -Werte eingehalten** und **durch das Fachunternehmen auf dem Kostenvoranschlag und der Rechnung bestätigt** sind

4. bei **Austausch Fenster** oder **Austausch Verglasung** je Position (einzelne Fenster, Verglasung) die **Flächengröße** der Fenster (inkl. Rahmen) oder Verglasung in Quadratmeter (m²), die Dreifachverglasung und der Ug-Wert auf dem Kostenvoranschlag und auf der Rechnung festgehalten ist.

Eine Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck ist **nicht möglich**, wenn für dieselbe Maßnahme Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Dagegen ist die Inanspruchnahme zinsverbilligter Kredite aus anderen Förderprogrammen z.B. KfW mit dieser Förderung vereinbar (Näheres hierzu unter: www.kfw-foerderbank.de). Dem Antrag ist gegebenenfalls der Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen beizufügen.

Antragsverfahren

Förderanträge sind unter Verwendung des bei der Stadt Fürstenfeldbruck erhältlichen Antragsformulars und unter Vorlage eines vollständigen Kostenvoranschlags oder der Kostenschätzung eines Architekten einzureichen. Das Antragsformular ist auch elektronisch auf der Website der Stadt Fürstenfeldbruck http://www.fuerstenfeldbruck.de/ffb/web.nsf/id/pa_energiewende.html verfügbar.

Wir bitten zu beachten, dass der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die **Unterlagen vollständig** vorliegen. **Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden an den Antragsteller zurückgesandt.**

Mieter und Hausverwaltungen müssen eine schriftliche Zustimmung des oder der Eigentümer zur Ausführung der Maßnahme vorlegen. Erhebliche Änderungen in den geplanten Maßnahmen nach Antragstellung sind unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Förderantrages müssen die Fördergelder abgerufen werden. Fördergelder, die nicht innerhalb eines Jahres **nach Genehmigung des Förderantrags** abgerufen wurden, verfallen. Diese werden dem allgemeinen Fördertopf zugeführt. Der Antragssteller hat nach Ablauf der Jahresfrist keinen Anspruch auf die Fördergelder. Die Stadt sieht von Erinnerungsschreiben und einer Benachrichtigung ab.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden. Voraussetzung der Förderung der Wärmedämmung von Dächern und Außenwänden (**1.1.1., 1.1.2. und 1.2.**) ist, dass die geforderten Werte durch ein **Energiegutachten** oder eine Energieberatung (siehe Hinweise) nachgewiesen werden.

Für die Wärmedämmung von Dachböden und Kellerdecken (**1.1.3. und 1.1.4.**) ist mindestens eine **U-Wert-Berechnung** durchzuführen.

Für die Bewilligung des Austausches von Fenstern und Türen (**2.**) müssen die energieeinsparenden Kriterien in einer entsprechenden **Herstellererklärung** oder in der Rechnung nachgewiesen werden.

Gutachten und Berechnungen sind mit dem Antrag vorzulegen.

Die Förderung beträgt maximal 2 500,- € pro Objekt.

Als ein Objekt gelten Häuser mit 1 bis 3 Wohneinheiten.

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und Wohnungseigentümergeinschaften wird jede Wohnung anteilig mit maximal $\frac{1}{3} = 830$ € gefördert.

In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Bewilligung können Eigenleistungen, die unmittelbar in Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen entstehenden nachgewiesenen Materialkosten, bezuschusst werden.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn folgende Materialien/Stoffe verwendet werden (H)FCKW/CHW-geschäumte Dämmstoffe, Asbestzementplatten, Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3, Materialien und Stoffe ohne Zulassung, Faserdämmmaterialien, die nicht den Kriterien nach Anhang V Nr. 7.1(1) Gefahrstoffverordnung entsprechen.

Bei baulichen Veränderungen z. B. auch der Anbringung von Dämmschichten oder dem Einbau neuer Fenster sind die Vorgaben der aktuellen EnEV einzuhalten. (EnEV 2009 - Anlage 3 (zu den §§ 8, 9) Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen und bei Errichtung kleiner Gebäude; Randbedingungen und Maßgaben für die Bewertung bestehender Wohngebäude).

Beim Austausch der Fenster wird empfohlen, gleichzeitig Maßnahmen zur Wärmedämmung der Außenwände zu treffen, da es sonst zu Feuchte und Schimmelbefall der Wände kommen kann, wenn der U_g -Wert der Verglasung kleiner als der U-Wert der Außenwand ist.

Nutzen Sie vor der Entscheidung für einzelne bauliche Maßnahmen auch die kostenlose Erst-Energieberatung im Rathaus. Anmeldung unter Tel.: 08141/519-225.

Hinweise:

Vor der Entscheidung für einzelne Modernisierungsmaßnahmen sollte ein **Energiegutachten** nach BAFA Richtlinien angefertigt werden. Die Förderung eines solchen Gutachtens kann über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Näheres unter: www.bafa.de

Alternativ zu einem Gutachten kann auch eine kurze Energieberatung mit folgenden **Mindestanforderungen** erstellt werden:

1. **Bestätigung über eine objektbezogene Energieberatung vor Ort (mindestens eine Stunde):**
 - Komplette Besichtigung des Gebäudes
 - Aufzeigen der Schwachstellen an Gebäudehülle und Anlagentechnik
 - Erläuterung von Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Schwachstellen
 - Hinweis über Nutzung von regenerativen Energien

2. Kurzbericht/Zusammenfassung der Beratung in allgemeinverständlicher Form (mindestens zwei DIN A 4 Seiten):

- Darstellung der Ausgangssituation
- Aussage über die Schwachstellen
- Empfehlungen zur Ausführung von Sanierungsmaßnahmen mit Begründungen
- Projektspezifische Zusammenstellung von möglichen Förderprogrammen z.B. BAFA, KfW-Förderbank)

3. Detaillierte Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten U aller betroffenen Bauteile der Sanierungsmaßnahme

4. Energiebedarfsausweis nach der Sanierungsmaßnahme

Die Unterlagen des Energiegutachtens oder mindestens der Energieberatung **müssen** dem Antrag beigelegt werden.

Die Energieberatung sollte von einem vom BAFA zugelassenen Energieberater oder Sachverständigen nach § 2 ZvEnEV erstellt werden. Der neutrale, firmenunabhängige Berater darf zudem keine wirtschaftliche, technische oder partnerschaftliche Verbindung zur ausführenden Firma haben.

Förderhöhe

1. Wärmedämmung im Altbau

1.1 Dächer und Decken

Die Wärmedämmung an Dächern wird gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes beziehungsweise die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst.

1.1.1 Steildächer bei einer Wärmedurchgangszahl $U \leq 0,14$	Förderhöhe 15 % der Aufwendungen
1.1.2 Flachdächer bei einer Wärmedurchgangszahl $U \leq 0,14$	15 % der Aufwendungen
1.1.3 Dachböden (Dämmung des Fußbodens unbeheizter Dachräume) bei einer Wärmedurchgangszahl $U \leq 0,14$	15 % der Aufwendungen
1.1.4 Kellerdecken bei einer Wärmedurchgangszahl $U \leq 0,25$	15 % der Aufwendungen
1.2 Außenwände bei einer Wärmedurchgangszahl der neu gedämmten Wände $U \leq 0,20$	15 % der Aufwendungen

2. Austausch Fenster, Türen und Fenstertüren

Mit dem Antrag sind Ansichtsskizzen der auszutauschenden Fenster und Außentüren vorzulegen.

Der Austausch von Fenster, Türen und Fenstertüren in nichtbeheizten Räumen wird nicht gefördert. Bei Verwendung tropischer Hölzer wird der Einbau ebenfalls nicht gefördert.

Einbau von dreifachverglasten Fenstern und Fenstertüren mit thermisch verbessertem Randverbund (warme Kante) und mit einem **Ug-Wert $\leq 0,6$**
oder
Austausch der Verglasung mit dreifachverglaster Wärmeschutzverglasung mit thermisch verbessertem Randverbund (warme Kante) mit einem **Ug-Wert $\leq 0,6$**

Förderhöhe

50 € / m² (Fenster- bzw. Verglasungsfläche)

Einbau von Haustüren mit einem **Ud-Wert $\leq 1,0$** und isolierter Bodenschiene

10 % der Aufwendungen

Hinweis:

In begründeten Einzelfällen (z.B. Denkmalschutz) können auf besonderen Antrag

eines verantwortlichen Sachverständigen nach § 2 ZvEnEV Abweichungen zugelassen werden. Die Zulässigkeit liegt im Ermessen der Stadt Fürstenfeldbruck.